

Neue Vorschriften bei der Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 1999 Änderungen in der eidgenössischen Stoffverordnung in Kraft gesetzt. Die bisherigen Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (PBM) werden in einzelnen Bereichen zum Schutz von Trinkwasser, Fauna und Flora verschärft.

«Dicke Post» aus Bern: Ende Januar wurden die zuständigen Ämter über Änderungen der Stoffverordnung in-

Dr. Werner Kanz
Abteilung Umweltschutz
062 835 33 90

formiert,
welche der
Bundesrat
mit der
neuen Ge-

wässerschutz-Verordnung bereits auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt hat. Die bisherigen Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln werden in einzelnen Bereichen verschärft.

Schutz für Trinkwasser, Fauna und Flora

Neu ist in der engeren Grundwasserschutzzone S2 künftig keine Anwendung von PBM mehr erlaubt. Bis anhin galt diese Regelung nur für die engste Grundwasserschutzzone S1. Diese verschärften Bestimmungen sollen das wertvolle Grund- und Trinkwasser vor unerwünschten Verunreinigungen schützen.

Ferner ist auf einem drei Meter breiten Schutzstreifen entlang von Hecken, Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern nicht nur das Ausbringen von Düngern, sondern neu auch die Verwendung von PBM untersagt. Diese Massnahme trägt dem Natur- und Artenschutz Rechnung.

Es ist klar, dass so gravierende Änderungen nicht ohne Übergangsfristen zu vollziehen sind. Im Falle der Schutzzone S2 hat der Bundesrat am 31. März eine zweijährige Übergangsfrist festgelegt (bis Ende 2000).



Pflanzenbehandlungsmittel dürfen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen nur noch beschränkt eingesetzt werden.

Foto: Abteilung Umweltschutz, Stefan Binder

Triazin-Herbizide beschränkt zugelassen

Weiterhin nur beschränkt zugelassen sind triazinhaltige Herbizide. Die schweizerische Zulassungsbehörde hat per 1. Januar 1999 die entsprechende Bewilligung um weitere fünf Jahre verlängert. Damit ist auch der Einsatz von Atrazin beim Maisanbau in den nächsten fünf Jahren erlaubt. Dies, obwohl in vielen Trinkwasserfassungen der Atrazin-Gehalt immer noch über dem Toleranzwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter ($\mu\text{g/l}$) liegt. Dies ist zwar für den Menschen nicht gesundheitsgefährdend. Es ist aber ein Anzeichen dafür, dass Stoffe, die auf die Felder eingebracht werden, prinzipiell ins Grundwasser gelangen können. In Karstgebieten sind s-Triazine künftig generell verboten.

Warum ein Verbot in Karstgebieten?

Karstgebiete bestehen aus Karbonatgesteinen, vorwiegend aus Kalk- und Dolomit, und sind stark zerklüftet. Herbizide wie Atrazin versickern deshalb besonders rasch in den Untergrund, werden dort kaum noch abge-

baut und gelangen über kurz oder lang in natürlichen Quellen und Fassungen wieder an die Oberfläche und somit ins Trinkwasser.

Bei anderen Gesteins- und Bodentypen bleibt das Atrazin länger im Boden und wird dort so wenig ausgewaschen, dass die «Restflüsse» im Grundwasser eher umweltverträglich sind. Der eigentliche Abbau von Atrazin im Untergrund dauert hingegen oft viele Jahre.

Karstgebiete im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau sind nur wenige grössere Karsthöhlen bekannt. Die Verbreitung von verkarstungsfähigen Gesteinen ist jedoch beachtlich (vgl. Karte). Die drei häufigsten verkarstungsfähigen Gesteinsformationen Muschelkalk, Hauptrogenstein und Malm kommen in weiten Bereichen von Tafel- und Kettenjura vor. Ähnlich gross sind die Gebiete, in welchen diese Gesteine nicht an die Oberfläche treten, sondern unter mehr oder weniger mächtigen Deckschichten verborgen sind.



In etlichen Trinkwasserfassungen (10 bis 20 %) liegt der Atrazin-Gehalt immer noch über dem Toleranzwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter ($\mu\text{g/l}$).

Foto: Abteilung Umweltschutz, Werner Kanz



Vollzug der neuen Vorschriften im Aargau

Ein akuter Handlungsbedarf besteht bei den Triazin-Herbiziden, z. B. beim Atrazin. Hier ist es notwendig, dass das Anwendungsverbot in den Schutzzonen 1 und 2 ab sofort eingehalten wird. Ferner sind bei der Anwendung von Atrazin künftig auch die geologischen Kriterien zu beachten. So steht es ausser Zweifel, dass weite Bereiche des Tafel- und Faltenjuras unter das Verbot fallen werden. Die Gemeinden, welchen der Vollzug des Gewässerschutzes obliegt, sind gehalten, im Interesse des Trinkwasserschutzes das Verbot von triazinhaltigen Herbiziden durchzusetzen.

Für die übrigen Pflanzenbehandlungsmittel werden Bund und Kantone den Vollzug praktikabel regeln müssen.

Beachten Sie die Packungsbeilage ...

Für die Anwenderinnen und Anwender wird es noch wichtiger als bisher sein, die Packungsbeilage genau zu beachten. An den kantonalen Fachstellen werden zurzeit Vollzugshilfen zu diesem Themenkreis erarbeitet.

... oder fragen Sie Ihren Fachmann!

Weitere Auskünfte rund um die neuen Vorschriften über die Pflanzenbehandlungsmittel erteilt:

Kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz

Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Muri

5630 Muri

Tel. 056 664 18 06

Fax 056 664 18 81

